



Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V.

Mitglied im Deutschen Anglerverband e.V.

Anerkannter Naturschutzverband

Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen
Lauwetter 25, 98527 Suhl

DER PRÄSIDENT
www.anglertreff-thueringen.de

Regierungspräsidium Kassel
Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld

vorab per Telefax: 066 21/406-708

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

46/2010/ANV/RK/K&S

Datum

05.10.2010

**Betr.: Planfeststellungsverfahren zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans der K + S KALI GmbH zum Bau und Betrieb einer Rohrleitung von Neuhof nach Philipps-
thal, Werra einschließlich der damit zusammenhängenden Maßnahmen; Antrag auf Er-
teilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die dauerhafte Einleitung der salzhaltigen
Wässer in die Werra
hier: Durchführung des Anhörungsverfahrens, Einwendungen gem. § 73 Abs. 4
HessVwVfG (Betroffenenbeteiligung)
Ihre Verfügung vom 02.07.2010 bezüglich der Auslegung der Planunterlagen gem. § 73
Abs. 3 HessVwVfG, Az.: 34/Hef-79 f 12-03-302-27/163**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit erheben wir hiermit als Anerkannter Naturschutzverband nach § 59 Bundesnaturschutzgesetz (BNatG) die nachfolgenden Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 HessVwVfGGegen den Plan für das vorgenannte Vorhaben.

Der Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen ist Dienstleister und Interessenvertreter von ca. 6.300 Mitgliedern, die in 116 Vereinen in ganz Thüringen organisiert sind. Davon sind 25 Vereine Direktbetroffene durch die Salzabwasser- und Haldenabwassereinleitung in die Werra.

Der Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. lehnt das Vorhaben des Bau's der Rohrleitung vom Werk Neuhof-Ellers der K + S KALI GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) nach Philipps-
thal/Werra sowie die dauerhafte, mittels dieser Rohrleitung geplante Einleitung der salzhaltigen Hal-
denabwässer in die Werra ab.

Als Anerkannter Naturschutzverband nach § 59 BNatG ,wird der Verband sowie die vorgenannten 25 Vereine durch die bezeichnete Rohrleitung und die hiermit beabsichtigte Einleitung der Salzabwässer aus Neuhof-Ellers in die Werra direkt in eigenen Belangen berührt.

Da wir durch Sie entgegen den gesetzlichen Gepflogenheiten und Notwendigkeiten nicht direkt betei-
ligt wurden, wird durch uns auf Grundlage der Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen in der
Stadtverwaltung Gerstungen nachfolgende Stellungnahme vorgetragen.

Im Folgenden werden wir nun zum grundlegenden Sachverhalt und zur tatsächlichen Bedeutung des Vorhabens darlegen, in welchen eigenen Belangen ihrer Rechts- und Interessensphäre der Verband und seine Vereine durch das Vorhaben der Rohrleitung und der geplanten Abwassereinleitung beeinträchtigt und gefährdet wird.

Grundsätzlich zeigt die nähere Betrachtung, dass das Planfeststellungsverfahren sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht durchgreifenden Einwänden begegnet. Das Vorhaben würde die Umweltsituation der Werra sowie des gesamten Flussgebietes von Werra und Weser nachhaltig verschlechtern und der gebotenen Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen dieses Gebietes hindernd im Wege stehen.

I. Zugrunde liegender Sachverhalt und tatsächliche Bedeutung des Vorhabens für das Flussgebiet von Werra und Weser.

Dem Vorhaben der Rohrleitung und der geplanten Einleitung der Salzabwässer in die Werra liegt der besorgniserregende Sachverhalt zugrunde, dass die salzhaltigen Haldenabwässer aus dem Werk Neuhoﬀ-Ellers der Antragstellerin bis zum Frühjahr 2007 im Untergrund (Plattendolomit) versenkt worden sind, diese Versenkung seitdem zum Erliegen gekommen ist. Noch bei der Erteilung des wasserrechtlichen Erlaubnisbescheides vom 26.11.2003 für das Werk Werra der Antragstellerin ging das Regierungspräsidium Kassel davon aus, dass „durch das nachgewiesene sichere Versenkvolumen eine Versenkung für die nächsten 14 Jahre, unter Berücksichtigung des wahrscheinlichen Versenkvolumens von 37 – 42 Jahre erfolgen“ könne.

So die Begründung des vom Regierungspräsidium Kassel erlassenen Planfeststellungsbeschlusses vom 24.04.2003 für die Westerweiterung der Kalirückstandshalde Neuhoﬀ der Antragstellerin, Az.: 44/Hef-76 d 40-11-2003/28/111, S.41; zugrunde gelegt in dem für das Werk Werra erteilten Erlaubnisbescheid des Regierungspräsidiums Kassel vom 26.11.2003, Az.: 412.1/Hef 79 f 12-320/001

Im Frühjahr 2007 musste die Versenkung jedoch endgültig eingestellt werden, weil sich zu diesem Zeitpunkt herausstellte, dass der Plattendolomit mit Salzlauge aus der Kaliindustrie derart gefüllt ist, dass die Lauge an die Erdoberfläche dringt und dort austritt. Diese Tatsache hat zur Folge, dass an Stelle der Versenkung nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft andere Wege zur Vermeidung oder Entsorgung der salzhaltigen Haldenabwässer aus dem Werk Neuhoﬀ-Ellers gefunden werden müssen. Die in dem vorbezeichneten Erlaubnisbescheid vom 26.11.2003 (für das Werk Werra) erteilte wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Haldenabwasser aus Neuhoﬀ-Ellers, „welches bei Entsorgungsempässen zum Werk Werra transportiert werden soll“ (so Ziffer I. 2. des Erlaubnisbescheides vom 26.11.2003) deckt die dauerhafte, tatsächlich seit dem 29.05.2007 mittels LKW- und Eisenbahntransport bereits stattfindende Einleitung der salzhaltigen Haldenabwässer in die Werra nicht ab. Die unausweichlich gewordene Einstellung der Versenkung stellt keinen vorübergehenden „Entsorgungsempäss“ im Rahmen der früher gestatteten Betriebsabläufe des Werkes in Neuhoﬀ-Ellers dar. Vielmehr handelt es sich hierbei um einen definitiven, im Jahr 2003 nicht vorausgesehenen Kollaps der bis zum Frühjahr 2007 praktizierten Entsorgung der Haldenabwässer aus Neuhoﬀ-Ellers.

Dazu wird auf den beim Hessischen Verwaltungsgerichtshoﬀ anhängigen Verwaltungsrechtsstreit verwiesen, ursprüngliches Aktenzeichen: 7A 2399/09.Z (Berufungszulassungsverfahren); jetziges Aktenzeichen: 7A 1736/10 (Berufungsverfahren)

Die tatsächliche Bedeutung des Vorhabens der geplanten Rohrleitung und der hiermit auf Dauer beabsichtigten Abwassereinleitung ergibt sich aus den Daten, die in der Begründung des „wasserrechtlichen Antrags zur Einleitung in die Werra“ genannt sind. Danach fallen in Neuhoﬀ-Ellers derzeit insgesamt ca. 700.000 m³ Salzabwässer pro Jahr an. Die niederschlagsbedingte Schwankungsbreite liegt bei +/- 200.000 m³. Durch die früher zugelassene Haldenerweiterung in Neuhoﬀ-Ellers wird der sich dortige Salzwasseranfall künftig um ca. 400.000 m³/Jahr erhöhen, so dass dann mit einer anfallenden Salzabwassermenge von ca. 1.100.000 m³/Jahr bei einer Schwankungsbreite von ca. +/- 300.000 m³ zu rechnen ist. Die Höchstmenge der in Neuhoﬀ-Ellers anfallenden Salzabwässer beläuft sich demnach auf ca. 1.400.000 m³/Jahr.

Antragsunterlagen: Wasserrechtlicher Antrag zur Einleitung in die Werra, S.9, 10.

Rechtlich nicht korrekt und terminologisch verharmlosend ist dabei in den Antragsunterlagen von „Salzwasser“ und „Haldenwasser“ die Rede, obwohl es sich um schadstoffbelastetes Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG n.F. und des § 2 Abs. 1 AbwAG handelt. Deshalb muss korrekterweise von „Salzabwasser“ und „Haldenabwasser“ gesprochen werden. Wesentlich ist zudem, dass dieses Abwasser neben verschiedenen Salzen herkömmlicher Art (wie Chloriden) sonstige Schadstoffe enthält, die eine erheblich größere Aggressivität aufweisen und durch die in Neuhoef-Ellers angewandten Produktionsverfahren der Antragstellerin (insbesondere durch das ESTA-Verfahren) entstanden und in Neuhoef-Ellers aufgehaldet sind. Den ausliegenden Unterlagen liegt eine Auflistung dieser zwar bei, aber eine Untersuchung zu den Reaktionen der sonstigen beinhaltenen Schadstoffe ist nicht vorgenommen wurden.

In **zeitlicher Hinsicht** ist für die Tragweite des Vorhabens bedeutsam, dass die Einleitung des „Salzwassers“ (d.h. des Salzabwassers) so lange vorgesehen ist, wie dieses im Werk Neuhoef-Ellers anfällt. Die Antragstellerin geht daher von einer **zeitlich unbefristeten Einleitung** aus.

Antragsunterlagen: Wasserrechtlicher Antrag zur Einleitung in die Werra, S. 21.

Die damit verbundene Angabe, dass dabei „Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung des Salzwassers im Rahmen gesetzlicher Anforderungen umgesetzt werden“, ist völlig unbestimmt und nichtsagend. Somit bleibt es bei dem Befund, dass das geplante Vorhaben dazu dient, nach dem Kollaps der bis Frühjahr 2007 praktizierten Versenkung die seit dem 29.05.2007 tatsächlich stattfindende Einleitung der nach Phillipsthal/Werra transportierten Haldenabwässer aus Neuhoef-Ellers in die Werra auf die Dauer und ohne Befristung fortzusetzen; dabei soll lediglich an die Stelle der mobilen Transportmittel (LKW und Eisenbahn) die stationäre Rohrleitung mit gesonderter Einleitstelle treten. Andere Möglichkeiten, diese Salzabwässer und Haldenabwässer entsprechend dem heutigen Stand der Technik aufzubereiten oder zu entsorgen wurden unserer Meinung zu wenig berücksichtigt.

Der Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. sowie die von ihm vertretenen Vereine halten die Fortsetzung und technische Verstetigung dieser Abwassereinleitung und der dadurch bewirkten Gewässerverunreinigung für nicht verantwortbar. Sie lehnen das geplante Vorhaben insbesondere wegen des Widerspruchs zu den Umweltzielen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie ab. Wir fordern die Antragstellerin nochmals auf, schnellstmöglich die sich aus dem heutigen Stand der Technik ergebenden weiteren Möglichkeiten gründlich zu prüfen.

II. Einwände gegen das Vorhaben der geplanten Rohrleitung und der hiermit beabsichtigten Abwassereinleitung

1. Wasserwirtschaftliche und gewässerökologische Einwände aufgrund der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG

Das vorliegende Vorhaben lässt ausweislich der Antragsunterlagen die Anforderungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (ABl., EG; L 327/1) in mehrfacher Hinsicht außer Acht. Darin liegen mehrere Rechtsverstöße, die der beantragten Planfeststellung für die Rohrleitung sowie einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die hiermit beabsichtigte Abwassereinleitung entgegenstehen.

1.1

Art. 3 WRRL verlangt eine **einheitliche, kooperative und effektive Flussgebietsverwaltung** aller Bundesländer, die an dem jeweiligen Flussgebiet territorial beteiligt sind. Hier gehören im Falle der Flussgebietseinheit Weser die Bundesländer Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Diese Bundesländer sind in der Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser) zusammengeschlossen. Die Bundesrepublik hat als EU-Mitgliedstaat für „geeignete Verwaltungsvereinbarungen“ zu sorgen, „einschließlich der Bestimmung der geeigneten zuständigen Behörde, damit diese Richtlinie innerhalb jeder Flussgebietseinheit ihres Hoheitsgebiets angewandt wird“ (Art.3, Abs.2 WRRL). Geboten ist es des Weiteren, dass die Anforderungen der Richtlinie zur Erreichung der Umweltziele nach Art. 4 WRRL und insbesondere alle Maßnahmenprogramme für die gesamte Flussgebietseinheit koordiniert werden (Art.3 Abs. 4, Satz 1 WRRL). Diese Anforderung an die „Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten“ sind durch § 7 WHG n.F. in das deutsche Recht umgesetzt worden.

Überholt und unvereinbar mit diesen Anforderungen des europäischen und des deutschen Rechts an die einheitliche, kooperative und effektive Flussgebietsverwaltung ist die Vorstellung, dass weiträumig, über die Landesgrenzen hinweg auf das gesamte Flussgebiet einwirkende Vorhaben und Gewässerbenutzungen nach wie vor der alleinigen Entscheidung der örtlich zuständigen Landesbehörde am Standort des Vorhabens unterlägen.

Hinzuzufügen ist, dass im vorliegenden Fall auch eine Abstimmung zwischen der Antragstellerin und den beiden Oberlieger - Ländern Hessen und Thüringen nicht ausreicht. Dies gilt namentlich für die öffentlich- rechtliche Vereinbarung zwischen dem Land Hessen, dem Freistaat Thüringen und der Antragstellerin vom 04.02.2009, insbesondere für die dortige Vertragsklausel in § 2 Abs. 2 Satz 1, 2. Spiegelstrich. Hierbei handelt es sich um eine unzulässige und rechtswidrige Separatvereinbarung der Oberlieger zu Lasten der Unterlieger. Das vorliegende Vorhaben der Rohrleitung und der hiermit beabsichtigten Einleitung der Haldenabwässer aus Neuhof-Ellers in die Werra folgt offenbar der bezeichneten Separatvereinbarung

Das eingeleitete Planfeststellungs- und Erlaubnisverfahren muss also in jedem Falle durch Beteiligung der Unterlieger-Länder so gestaltet werden, dass diese ihre eigenen Belange und diejenigen ihrer Kommunen, Fischereigenossenschaften, Verbände und Vereine länderübergreifend berücksichtigt. Dies ist bisher nicht in der gebotenen Weise geschehen. Das anhängige Verfahren ist insofern fehlerhaft.

1.2

Nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 200/60/EG müssen zudem alle wasserwirtschaftlichen Entscheidungen an den **normativen gewässerbezogenen Umweltzielen** (gem. Art. 4 i.V.m. Anhang V WRRL) ausgerichtet werden.

Diesen Gewässergütezielen entsprechen im deutschen Recht die gesetzlichen Bewirtschaftungsziele (§§ 25a – 25d WHG a.F., §§ 27 – 31 WHG n.F.). Diese Ziele sind zwar keineswegs starr, sondern darauf angelegt, dass sie durch flussgebietsbezogene Maßnahmeprogramme und Bewirtschaftungspläne (gem. Art. 11, 13 WRRL, §§ 36, 36b WHG a.F., §§ 82, 83 WHF n.F.) sowie durch einen planmäßigen und situationsadäquaten Vollzug konkretisiert werden. Solange die einschlägigen Zielkonkretisierungen vage und unzureichend sind, was für die Flussgebietseinheit Weser hinsichtlich der Salzeinleitungen und der Salzbelastung der Werra und Weser bedauerlicherweise zu konstatieren ist; Vgl. FGG Weser, Bewirtschaftungsplan 2009 für die Flussgebietseinheit Weser, Ziffer 2.1.1 (S. 20) und Maßnahmeprogramm 2009 für die Flussgebietseinheit Weser, Ziffer 3.1.1 (S 5-8), müssen die zuständigen Wasserbehörden den Umweltzielen des europäischen Rechts und den entsprechenden Bewirtschaftungszielen des deutschen Rechts insbesondere **mittels des einzelfallbezogenen Bewirtschaftungsermessens (§ 6 Abs.1 WHG a.F., § 12 WHG n.F.)** Rechnung tragen.

Dabei ist zu beachten, dass Art. 4 Abs.1. lit.a WRRL bei Oberflächengewässern – neben dem Verschlechterungsverbot (Ziffer i) – **ein gleichrangiges Schutz- und Verbesserungsgebot** (Ziffer ii) aufstellt.

Aufgrund dieses Gebots müssen die EU-Mitgliedsstaaten alle Oberflächenwasserkörper – vorbehaltlich der Anwendung der Ziffer iii betreffend künstliche und erheblich veränderte Wasserkörper – schützen, verbessern und sanieren.

Dies muss mit dem Ziel geschehen, spätestens bis zum 15.12.2015 gem. den Bestimmungen des Anhang V – vorbehaltlich eventueller Fristverlängerungen oder Ausnahmen nach Art. 4 Abs. 4 bis 8 WRRL – **einen guten Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen**. Demgemäß reicht es nicht aus, wenn bis auf weiteres (Etwa bis zum 22.12.2015) der Status quo des Gewässerzustandes erhalten bleibt und der vorgefundene Gewässerzustand nicht weiter verschlechtert wird. Insbesondere reicht es im vorliegenden Falle nicht aus, wenn in den nächsten Jahren die aus Kriegs- und Notzeiten überkommenen Belastungsgrenzwerte im Gewässer (2.500 mg/l Chlorid und 90° d.H. in der Werra am Pegel Gerstungen) eingehalten werden.

Dem zuwider ist für die Antragsunterlagen kennzeichnend, dass sie am Status quo der genannten Grenzwerte orientiert sind.

So insbesondere: Wasserrechtlicher Antrag zur Einleitung in die Werra, S. 27; Kapitel A, S A-15.

Ebenso kennzeichnet es die Antragsunterlagen, dass sie die nach europäischem und deutschen Recht gebotene Ausrichtung an den positiven Umweltqualitätszielen (Gewässergütezielen, Art. 4i.V.m. Anhang V WRRL) vermissen lassen.

Dabei ist zu bedenken, dass oberirdische Gewässer normalerweise einen Chloridgehalt unter 20 mg/l aufweisen, im naturwissenschaftlichen Schrifttum ein äußerster Referenzwert von 38 mg/l Chlorid diskutiert wird, selbst das Regierungspräsidium Kassel als zuständige Wasserbehörde der Antragstellerin eine natürliche Belastung der Werra von 100 mg/l Chlorid zugrunde legt und die deutsche Ländergemeinschaft Weser (LAWA) ab 200 mg/l Chlorid die gebotene Zielerreichung für unwahrscheinlich und Sanierungsmaßnahmen für erforderlich hält.

Vgl. zu diesen Werten für Chlorid in oberirdischen Gewässern Sparwasser/Engel/Vosskuhle, Umweltrecht, 5.Auflage 2003,§(Rn. 32 (20 mg/l); Braukmann, Stellungnahme nach Fragenkatalog zur Anhörung am 15.07.2007 vor dem Ausschuss für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages, 16. Wahlperiode, Ausschussvorlage ULA/16/52; Erlaubnisbescheid des RP Kassel vom 26.11.2003 (a.a.O),SD 7 (100 mg/l); Mohaupt/Borchardt/Richter, in: Rumm/v. Keitz/Schmalholz (Hrsg.), Handbuch der EU- Wasserrahmenrichtlinie, 2. Auflage 2006, S 143 (200mg/l).

Die Orientierung an dem gewässerseitigen, für die Werra seit 1942 festgesetzten Grenzwert von 2.500 mg/l Chlorid liegt außerhalb aller heute maßgeblichen Ziel- und Referenzwerte sowie der diskutierten Toleranzen.

Eingehend dazu Braukmann, a.a.O.; Braukann/Hübner, a.a.O,S. 17 ff

Gleiches gilt erst recht für die Ausrichtung an dem extrem hohen, über die Werte von 1942 und 1947 noch erheblich hinausgehenden Grenzwert der Gesamthärte (90 ° d.H.)

Die Antragstellerin wie auch die Wasserbehörde kann sich nicht darauf berufen, dass die Werra bei der Bestandsaufnahme 2004 als erheblich verändertes Gewässer eingestuft worden ist. Es kommt auch nicht darauf an, ob diese Einstufung im Hinblick auf die insofern allein maßgeblichen hydromorphologischen Merkmale (Art. 4 Abs. 3 WRRL) sachlich zutreffend ist.

Klarzustellen ist, dass ein **guter chemischer Zustand** nach europäischem sowie auch nach deutschem Recht gleichermaßen bei typkonformen und bei erheblich veränderten Gewässern erhalten oder hergestellt werden muss (Art. 4 Abs. 1 lit. A Ziffern ii und iii, auch Art. 2 Nr.8 WRRL) Demzufolge muss auch bei der Einstufung der Werra als erheblich verändertes Gewässer aufgrund des Art. 4 und des Anhangs V der WRRL der gute chemische Zustand erhalten oder wiederhergestellt werden. Die Orientierung an einem Anti-Qualitätsziel (wie dem im Falle der Werra praktizierten, kriegs- und krisenbedingten Verschmutzungshöchstwerten von 2.500 mg/l Chlorid und 90 ° d.H. Gesamthärte) ist somit auch bei einem erheblich veränderten Oberflächengewässer rechtswidrig.

Bei sinnvoller, am Grundsatz des *effet utile* ausgerichteter Auslegung sind die Umweltziele gem. Art. 4 i.V.m. Anhang V der WRRL und die Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten zur Aufstellung von Maßnahmenprogrammen gem. Art. 11 WRRL und von Bewirtschaftungsplänen gem. Art. 13, 14 WRRL dahin auszulegen, dass die Mitgliedsstaaten jedenfalls nach dem 22.12.2009, keine gewässerbezogenen Maßnahmen und Einzelfallentscheidungen treffen dürfen, welche die Erreichung der bezeichneten Umweltziele unmöglich machen oder gefährden

Vgl. Breuer, NuR 2007, 503(507,512)

Dagegen verstößt das geplante Vorhaben der Rohrleitung und der hiermit bezweckten Fortsetzung und technischen Verstärkung der Einleitung salzhaltiger Haldenabwässer aus Neuhoff-Ellers in die Werra.

Mit der präsentierten, an den gewässerbezogenen Umweltzielen vorbeigehenden Zielsetzung ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig.

2. Einwände gegen die Salzlaststeuerung

Die in den Antragsunterlagen beschriebene Salzlaststeuerung,

Allgemein verständliche Zusammenfassung, S 19; Wasserrechtlicher Antrag zur Einleitung in die Werra, S. 38 ff.,

stellt in wasserwirtschaftlicher und wasserökologischer Hinsicht wie auch unter technologischen Gesichtspunkten einen verfehlten Weg dar. Sie entspricht weder den gewässerbezogenen Anforderungen (d.h. den Gewässergütezielen) des europäischen und des deutschen Rechts,

dazu oben Ziffer III.1., noch den emissionsbezogenen Anforderungen des deutschen Wasserrechts, die sich auf die Abwasserbeschaffenheit an der Einleitungsstelle beziehen. Vielmehr geht die beschriebene Salzzlaststeuerung in beiden Richtungen an den rechtlichen Anforderungen vorbei, da sie lediglich gewährleisten soll, „dass in Abhängigkeit von der Wasserführung der Werra nur gerade die Menge an Salzwasser eingeleitet wird, die zu keiner Überschreitung der mit der wasserrechtlichen Erlaubnis genehmigten Grenzwerte führt

Allgemein verständliche Zusammenfassung, S. 19

Damit werden die technischen Bemühungen nicht auf die gebotene Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik, sondern auf die Ausschöpfung der unhaltbar gewordenen Grenzwerte (2.00 mg/L Chlorid und 90° d.H. im Wasser der Werra am Pegel Gerstungen) gelenkt. Dieses ist schon im Ansatz verfehlt.

Hinzu kommt, dass die Salzzlaststeuerung strukturelle Mängel aufweist. So ist selbst die Einhaltung der vorgenannten Grenzwerte keineswegs immer gewährleistet. Vielmehr kommt es in Trockenperioden zu Überschreitungen dieser Werte.

Allgemein verständliche Zusammenfassung, S. 24; Wasserrechtlicher Antrag zur Einleitung in die Werra, S. 51.

Außerdem ist vorgesehen, dass die Einleitung der Haldenabwässer aus Neuhoof-Ellers in die Werra einen Vorrang (Priorität) gegenüber anderen Salzabwassereinleitungen aus den Betrieben der Antragstellerin genießen soll.

Wasserrechtlicher Antrag zur Einleitung in die Werra, S.47, 49 f.

Dies zeigt deutlich, dass die zusätzliche Einleitung der Haldenabwässer aus Neuhoof-Ellers in die Werra deren Gesamtbelastung mit Salzabwässern insgesamt erhöhen würde und den rechtsverbindlichen Umweltzielen (gem. Art. 4 i.V.m. Anhang V WRRL) widerspricht.

3. Unzureichende Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitsuntersuchung muss – ebenso wie durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung – im Hinblick auf die **Auswirkungen der dauerhaft geplanten Einleitung** der salzhaltigen Haldenabwässer aus Neuhoof-Ellers in die Werra in räumlicher und sachlicher Hinsicht erweitert werden.

Diese Kritik bezieht sich auf die Ausführungen in den Antragsunterlagen unter: Allgemein verständliche Zusammenfassung, S. 37 ff; ferner Kapitel I, Teil B.

In räumlicher Hinsicht ist die Beschränkung auf den Bereich zwischen der Einleitungsstelle in Philippsthal und dem Pegel Gerstungen unzureichend.

Untersuchungsbedürftig sind die Auswirkungen der dauerhaften Einleitung auf das gesamte Flusssystem von Werra und Weser.

Das ergibt sich aus dem Gebot der einheitlichen Flussgebietsverwaltung gem. Art. 3 WRRL und den hierauf bezogenen Umweltzielen gem. Art. 4 i.V.m. Anhang V WRRL. Diese Anforderungen sind im Wege der Umsetzung in das deutscherecht auch Inhalt des Wasserhaushaltsgesetzes (§§ 7, 27 ff. WHG n.F.)

Dem diesbezüglichen Untersuchungs- und Darlegungsbedarf kann nicht entgegengehalten werden, dass die Werra ohnehin stark verschmutzt sei und die derzeitige Verschmutzung (gem. den gegenwärtigen Grenzwerten von 2.500 mg/l und 90° d.H. Gesamthärte am Pegel Gerstungen, bei gelegentlichen Überschreitungen) durch die zusätzliche Einleitung der Salzabwässer aus Neuhoof-Ellers nicht überschritten werde. Abgesehen von der Zweifelhaftigkeit dieser Behauptung und der unstrittig geplanten Mengenerweiterung der Salzeinleitungen, ist in sachlicher Hinsicht darauf hinzuweisen, dass sowohl nach europäischen als auch nach deutschem Recht nicht nur das Verschlechterungsverbot (Art.4 Abs.1 lit. a Ziffer i)WRRL, § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 WHG n.F.) sondern auch der Zielerreichungs- und Verbesserungsgebot (Art. 4 Abs.1 lit. a Ziffer ii) WRRL, § 27 Abs.1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG n.F.) einzuhalten ist.

Verwiesen sei in diesem Zusammenhang nochmals darauf, dass die in den Salzabwässern und Haldenabwässern beinhaltenen sonstigen Inhaltsstoffe nur aufgeführt sind, aber ihre Wirkungen und Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auch auf die Fischfauna als wichtiger Indikator für die Bewertung des guten ökologischen und chemischen Zustandes eines Gewässers in Zielerreichung der EU-WRRL nur eine untergeordnete Beachtung finden.

Dieses muss im Rahmen der Erweiterung der Umweltverträglichkeitsuntersuchungen unbedingt durch die Antragstellerin geschehen. Der Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. lässt dieses parallel dazu im Auftrage seiner Mitgliedsvereine prüfen.

Darüber hinaus fordert der Verband für Angeln und Naturschutz den Embryo-Larval-Test aufgrund der bisherigen unzureichenden Untersuchungen der Auswirkungen der Salzeinleitungen auf Fische zwingend vorzuschreiben. Dabei kann auf bereits vorliegende Untersuchungsergebnisse von Dr. Thomas Meinelt, Leibnitz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei Berlin aufgebaut werden.

Es zeigt sich also, dass bereits aus dem aufgezeigten und zwingend notwendigen räumlichen und sachlichen Untersuchungs- und Darlegungsbedarf durch entsprechende Untersuchungen und Gutachten genügt werden muß.

Dies ist bisher nicht geschehen, weil die vorgelegten Umweltverträglichkeitsuntersuchung auf die eng bemessene Teilstrecke zwischen der Einleitstelle in Philippsthal und dem Pegel Gerstungen auf bloße Betrachtungen zum Verschlechterungsverbot beschränkt ist.

Deshalb muss die Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Hinblick auf das Werra- und Weser- Flussgebiet sowie mit Blick auf die Möglichkeiten der wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Zielerreichung und der Verbesserung von Werra und Weser ergänzt werden.

Solange dies nicht geschehen ist und keine entsprechend erweiterte Umweltverträglichkeitsprüfung stattgefunden hat, steht schon die mangelnde Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens der beantragten Planfeststellung und der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis entgegen

III. Negative Vorgabe der Raumordnung: Streichung des Ziels der Rohrleitung im Regionalplan Nordhessen 2008

Im vorliegenden Planfeststellungs- und Erlaubnisverfahren ist auch zu beachten, dass das Vorhaben der Rohrleitung von Neuhof-Ellers nach Philippsthal/Werra zu dem Zweck, dort die Haldenabwässer aus Neuhof-Ellers in die Werra einzuleiten, im Verfahren der Regionalplanung keine Beteiligung und somit keine Ausweisung als Ziel der Raumordnung (gem. § 3 Nr. 2 ROG und § 3 Nr. 2 HessLPIG) gefunden hat.

Hierauf wird auch in den Antragsunterlagen hingewiesen; Allgemein verständliche Zusammenfassung, S. 10, 26; Kapitel A, S. a-43 f.

Nachdem das Regierungspräsidium Kassel ein solches Ziel im Entwurf des Regionalplans Nordhessen 2008 zunächst vorgesehen hatte, hat dieses Ziel in der Regionalversammlung der Planungsregion Nordhessen keine Mehrheit gefunden. Der Haupt- und Planungsausschuss der Regionalversammlung hat deshalb in seiner Sitzung vom 27.09.2007 entschieden, das Vorhaben der Rohrleitung nicht in den Regionalplan aufzunehmen. Dementsprechend ist das Ziel der Rohrleitung im verabschiedeten Regionalplan Nordhessen 2008 gestrichen worden. Zutreffend ist in den Antragsunterlagen vermerkt, dass aufgrund der zahlreichen und schwerwiegenden Bedenken gegen die Einleitung der salzhaltigen Haldengewässer die vorgesehene Leitungstrasse nicht als Ziel in dem Regionalplan dargestellt ist.

Antragsunterlagen: Kapitel A, S. a-43.

Die Gründe, die zur Streichung des Ziels der Rohrleitung und der hiermit beabsichtigten Abwassereinleitung im Regionalplan Nordhessen 2008 geführt haben, sind in dem vorliegenden Planfeststellungs- und Erlaubnisverfahren erst recht zu beachten. Auch unter diesem Vorzeichen fehlt es für die beantragte Planfeststellung an der erforderlichen Planrechtfertigung. Im Übrigen bleibt es dabei, dass die Ablehnung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis aus den dargelegten Gründen nach § 12 Abs. 1 WHG zwingend geboten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Karol
Geschäftsführender Präsident